



Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

1. Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 21.03.2022 Verfahrenshinweis	SEITE 2

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG UND VERGÜTUNG STUDENTISCHER UND WISSENSCHAFTLICHER HILFSKRÄFTE VOM 21.03.2022

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 26/2019 vom 08.05.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Punkt 2 Satz 7 mit dem Wortlaut "Der Stundensatz beträgt 16,00 Euro." wird geändert in: "Der Stundensatz beträgt 16,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 16,50 Euro."

Artikel 2

Punkt 3 Satz 6 mit dem Wortlaut "Der Stundensatz beträgt 13,00 Euro." wird geändert in: "Der Stundensatz beträgt 13,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 14,00 Euro."

Artikel 3

Punkt 4 Satz 8 mit dem Wortlaut "Der Stundensatz beträgt 11,00 Euro." wird geändert in: "Der Stundensatz beträgt 12,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 13,00 Euro."

Artikel 4

Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Für Artikel 3 gelten die genannten Fristen.

Artikel 5

Punkt 5 Satz 20 mit dem Wortlaut "Die Vergütung für die Tätigkeit als Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG)." wird geändert in: "Die Vergütung für die Tätigkeit als Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG)."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.02.2022.

Düsseldorf, den 21.03.2022

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.